



Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 7.08 „Krummer Weg“ im Ortsteil Theene

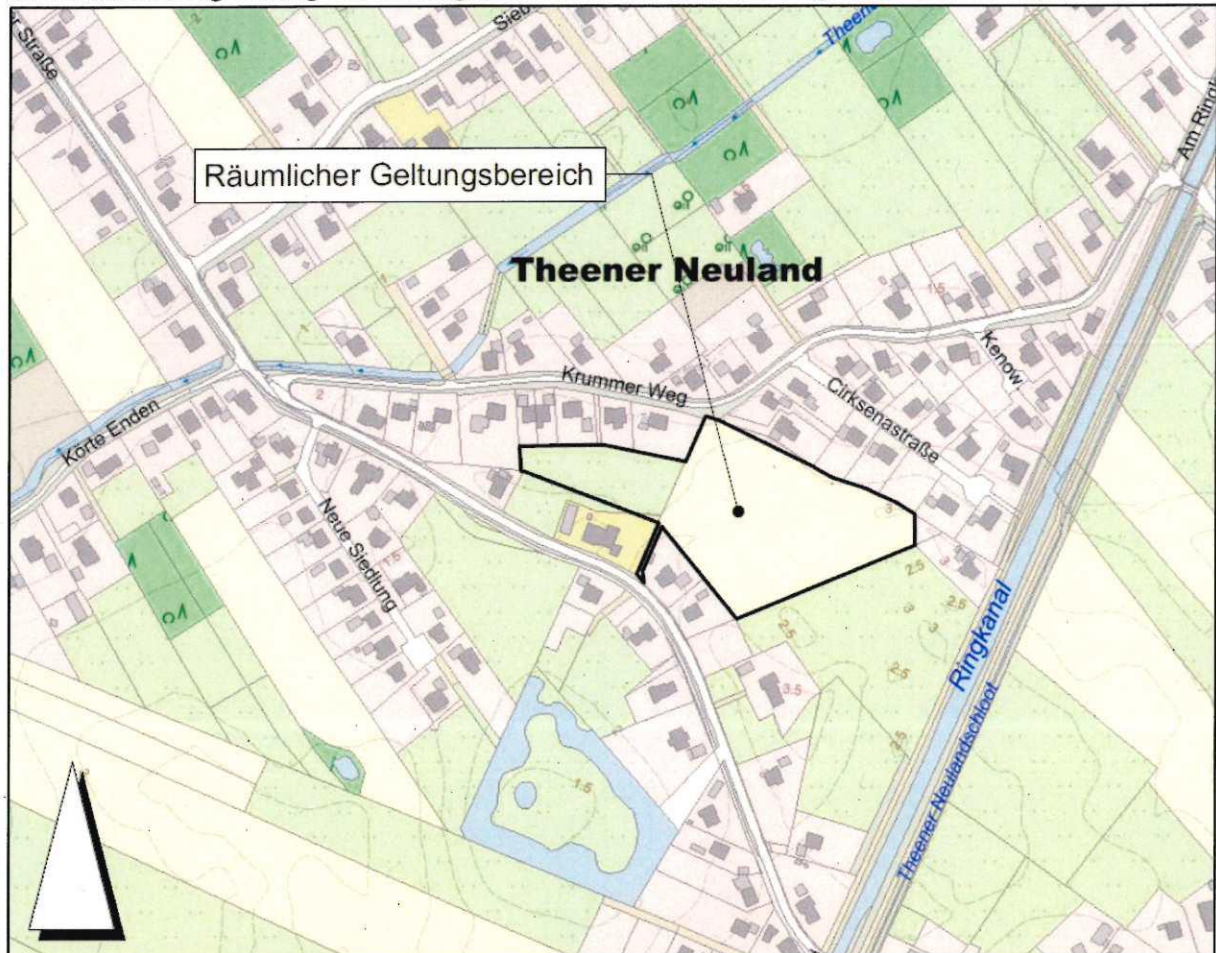
Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 7.08 „Krummer Weg“ im Ortsteil Theene mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 7.08 werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die Errichtung von Wohneigentum im Ortsteil Theene geschaffen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Theene zwischen den Gemeindestraßen „Krummer Weg“ und „Theener Straße“, angrenzend an bebaute Grundstücke. Er liegt in der Flur 2 der Gemarkung Theene und umfasst rund 1,7 ha.

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 7.08 „Krummer Weg“



www.lgln.de

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung und Umweltbericht kann gemäß § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung kann zusätzlich im Internet unter <https://www.suedbrookmerland.de/wohnen-bauen/bauleitplanung> sowie außerdem im UVP-Verbund-Portal unter <https://uvp-verbund.de/kartendienste> eingesehen werden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung etwaiger durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 04. November 2025

Der Bürgermeister


(T. Erdwiens)

Aushang vom:

Abgenommen am: